

# Musiker freigesprochen

Zoobesitzer klagte Band wegen Ehrverletzung ein

**MELS.** *Drei Musiker einer Band sind vom Kreisgericht Werdenberg-Sargans vom Vorwurf der Ehrverletzung freigesprochen worden. Der Besitzer eines Zoos in Bad Ragaz hatte gegen die Band geklagt und Ertragseinbussen geltend gemacht.*

Der Besitzer eines Zoos in Bad Ragaz hatte die Klage gegen sie angestrengt, weil er sich verleumdet und geschädigt sah. Der Zoobesitzer hatte gestern vor dem Kreisgericht ausgeführt, dass die drei Musiker mit Plakaten und auf ihrer Homepage zum Boykott seines Tierparks aufgerufen hätten.

## **Der Tierquälerei bezichtigt**

Sie hätten ihn der Tierquälerei bezichtigt, auf vermeintlich erschreckende Zustände in seiner Anlage verwiesen und diese in einem Lied als «Tierquälierzoo» bezeichnet. Dadurch sei er in sei-

ner Ehre verletzt worden und habe finanzielle Einbussen erlitten.

## **15 000 Franken gefordert**

Er forderte 15 000 Franken Ertragseinbussen, eine Löschung der fraglichen Aussagen im Internet sowie eine Entschuldigung. Er müsse sich nicht Tierquäler nennen lassen; er halte alle Vorschriften zur Betriebsführung ein, wie die Bewilligungen des Veterinär-amtes und der Bericht des Tierschutzbeauftragten der Gemeinde bestätigten.

## **Musiker schweigen**

Die drei Beklagten äusserten sich vor Gericht nicht. Umso erschöpfender fiel das Plädoyer ihres Rechtsvertreters aus, der eine Abweisung der Klage beantragte. Er nahm zu den Rechtsbegehren zwar nur der Vollständigkeit halber kurz Stellung, nutzte seinen Auftritt aber als Plattform für ins Grundsätzliche gehende Kritik. Er bezweifelte dabei nicht, dass im

besagten Zoo alle Vorschriften eingehalten wurden. Dennoch müsse die dort geübte Form der Tierhaltung als Quälerei gelten, folgerte er. Schliesslich erlaube die Tierschutzverordnung tierquälereische Haltungen, weil dies ein von Lobby-Interessen gesteuerter Bundesrat so wolle.

## **Auf Zivilweg verwiesen**

Das Gericht sprach die Beklagten vom Vorwurf der mehrfachen Ehrverletzung frei und trat sonst auf die Klage nicht ein. In strafrechtlicher Hinsicht liege keine Ehrverletzung vor, begründete es. Das Gericht liess aber offen, inwiefern in zivilrechtlicher Sicht eine Persönlichkeitsverletzung eingetreten sei.

Diese müsste allerdings zivilrechtlich beurteilt werden, hiess es weiter. Weil sich der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz aber nicht mit dem strafrechtlichen Ehrenschatz decke, habe in dieser Sache ein Freispruch zu erfolgen, beschied das Gericht. (sda)